

## **Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG**

Unter Punkt 2 der Tagesordnung schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung am 27. November 2020 vor, eine weitere Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts zu schaffen.

Zu den Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen der unter Punkt 2 der Tagesordnung vorgeschlagenen neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erstattet der Vorstand gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG diesen schriftlichen Bericht:

Die vorgeschlagene neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu € 5.500.000,00 sowie die Anpassung des Bedingten Kapitals XIV und von § 5 Abs. 6 der Satzung sollen die Gesellschaft in die Lage versetzen, kurzfristig Liquidität aufnehmen zu können.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen zu, die mit Wandlungsrechten oder Wandlungspflichten, verbunden sind (§§ 221 Abs. 4, 186 Abs. 1 AktG). Soweit den Aktionären nicht der unmittelbare Bezug der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, kann der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Schuldverschreibungen an ein Kreditinstitut, ein im Gesetz und im Beschlussvorschlag gleichgestelltes Unternehmen oder mehrere, auch ein Konsortium, von Kreditinstituten und/oder solchen gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 5 AktG).

Der Vorstand soll nach dem Beschlussvorschlag jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Das ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert dadurch die technische Umsetzung der Emission und die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Gleichzeitig ist der Wert solcher Spitzenbeträge für den einzelnen Aktionär in der Regel gering und ist auch der mögliche Verwässerungseffekt wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge regelmäßig geringfügig. Etwaige aufgrund der Spitzenbeträge vom Bezugsrecht ausgeschlossene Schuldverschreibungen werden bestmöglich verwertet. Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit aus Sicht des Vorstands im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien beträgt € 1,10. Diese Gestaltung ermöglicht der Gesellschaft die kurzfristige Aufnahme zusätzlicher Barmittel, auf die sie vor dem Hintergrund der aktuellen Liquiditätssituation und der operativen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem laufenden Erstattungsverfahren für Epi proColon in den USA (*National Coverage Determination; NCD*) dringend angewiesen ist. So ist es der Gesellschaft insbesondere gelungen, zu diesem Ausgabebetrag am 3. November 2020 eine so genannte Backstop-Vereinbarung mit mehreren Aktionären, nämlich der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und weiteren Unternehmen, die mit der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, abzuschließen. In der Backstop-Vereinbarung hat sich die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft verpflichtet, für den Fall, dass die Hauptversammlung die zu Punkt 2 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung beschließt, die damit verbundene Änderung des Bedingten Kapitals XIV und von § 5 Abs. 6 der Satzung im Handelsregister eingetragen ist und die Gesellschaft von der Ermächtigung Gebrauch macht sowie ferner die Hauptversammlung die zu Tagesordnungspunkten 3 und 4 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzungen beschließt und diese Beschlüsse im Handelsregister eingetragen worden sind, Wandelschuldverschreibungen in einem

Nennbetrag von bis € 4.000.000,00 durch die Ausübung ihres Bezugsrechts und darüber hinaus durch den Erwerb von Wandelschuldverschreibungen, welche die Aktionäre nicht bezogen haben, zu übernehmen.

Die Konditionen der Wandelschuldverschreibungen, einschließlich des Ausgabebetrags, werden im Fall der Beschlussfassung und Durchführung der Kapitalherabsetzungen, die der Hauptversammlung unter den Punkten 3 und 4 der Tagesordnung vorgeschlagen werden, nicht angepasst.

Der vorstehend wiedergegebene Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 ist ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.epigenomics.com/de/news-investoren/hauptversammlung/> zugänglich. Dort wird er auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Berlin, im November 2020



Epigenomics AG  
Der Vorstand